



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

EINSCHREIBEN/EINWURF

Schminke Krantechnik GmbH
Industriestraße 15a
90571 Schwaig bei Nürnberg

Ihre Nachricht

05.02.2018

Unser Zeichen

43-8816.20-10277/2018

Bearbeiter/-in

Sven Böhringer

Sven.Boehring@lfu.bayern.de

Tel. +49 (821) 9071-5292 Fax +49 (821) 9071-5554

Datum

07.02.2018

Vollzug der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Anlagen: 1 Muster Strahlenschutzanweisung
1 Muster Bezugspersonenliste
1 Kostenrechnung

GENEHMIGUNG

**zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen
gemäß § 15 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erlässt gemäß § 15 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.01.2017 (BGBl. I S. 114, 1222), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften – AtZustV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2005 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286; ber. S.405), folgenden Bescheid:

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



10277/2018

A.

1. Der Schminke Krantechnik GmbH wird genehmigt, die Inhaber der Strahlenpässe (Bezugspersonen), die unter der Nummer

By 2129

registriert wurden, in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen.

Die Antragsunterlagen vom 05.02.2018 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Diese Genehmigung gilt

bis zum 15.02.2023

und ist nicht übertragbar.

2. Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV nimmt Herr Frank Gottwald wahr.

Ein Wechsel dieser Person ist unverzüglich anzuzeigen.

Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 31 Abs. 2 StrlSchV ist Herr Harald Weber.

Ein Wechsel des Strahlenschutzbeauftragten sowie eine Änderung seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches sind dem LfU nach Maßgabe des § 31 Abs. 4 StrlSchV unverzüglich mitzuteilen.

Der Inhalt dieser Genehmigung ist dem Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

B.

Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten;

- 1.1 den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
- 1.2 die Bezugspersonen in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn
 - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisungen der fremden Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Unterweisung einzuholen ist,
 - diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,
 - der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Tätigkeit unterrichtet worden ist,
 - die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
 - die nach den Auflagen B.4.1 und B.4.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist (Trageweise, Tragedauer, Auswertung),
 - vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen – Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) durchgeführt hat.
- 1.3 den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
 - Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,
 - Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gem. § 55 Abs. 1 und 2 StrlSchV,
 - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
 - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
 - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, soweit Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,
- 1.4 den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 41 Abs. 2 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,
- 1.5 bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigung oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.

2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gem. § 34 StrlSchV zu erlassen und diese

**vor der ersten Beschäftigung von Bezugspersonen in einer
fremden Anlage oder Einrichtung,**

spätestens bis zum 28.02.2018

dem LfU vorzulegen. Diese Strahlenschutzanweisung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Die Aufstellung eines Planes für die Organisation des innerbetrieblichen Strahlenschutzes unter Berücksichtigung der Unterweisung, der ärztlichen Überwachung, der Führung der Strahlenpässe und der Strahlenschutzdatei sowie des Einsatzes der erforderlichen Personendosimeter.
- Die Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufs.

Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind dem LfU unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 38 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen
- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse zum Strahlenschutz und
 - zu den maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufen und Schutzmaßnahmen

zu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung (s. Auflage B.1.2) ist hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen.

Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat

- 4.1 die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das bei einer bestimmten Messstelle anzufordern ist. In Bayern wurde als Messstelle die Auswertungsstelle im Helmholtz Zentrum München, Otto-Hahn-Ring 6, 81739 München bestimmt; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden,
- 4.2 dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung auszugebenden Personendosimeter tragen (z.B. jederzeit ablesbare Dosimeter zur Ermittlung von Tagesdosen, Albedo-Dosimeter oder Betadosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,

4.3 an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) die Inkorporationsmessungen von der zuständigen bestimmten Messstelle durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind,

In Bayern wurden bestimmt:

1. für Messung der Aktivität der Ausscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 StrlSchV:
 - Bayerisches Landesamt für Umwelt, Messstelle für Radiotoxikologie, Schloss Steinenhausen, 95326 Kulmbach
 - Inkorporationsmessstelle im Radiochemischen Labor der AREVA GmbH, Freyeslebenstraße 1, 91050 Erlangen
 - Zentrales Radionuklidlaboratorium der Universität Regensburg, 93040 Regensburg
2. für Messung der Körperaktivität gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 StrlSchV:
 - Bundesamt für Strahlenschutz, Institut für Strahlenhygiene, Ingolstädter Landstraße 1, 85764 Oberschleißheim (Neuherberg)
 - Ganzkörpermessanlage im Bau 34 der AREVA GmbH, Freyeslebenstraße 1, 91050 Erlangen
 - Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin der Universität Würzburg, Josef-Schneider-Str. 2, 97080 Würzburg

4.4 außerbayerische Messstellen darauf hinzuweisen, dass das LfU zuständige Aufsichtsbehörde für Mitteilungen nach Anlage 4 der Richtlinie über Anforderungen an Personendosismessstellen (GMBI. 2002 S. 136) ist.

5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage B.3 entnommen werden können.

Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen sind gemäß § 111 Abs. 1 und 2 StrlSchV ebenfalls in den Strahlenpass und in die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosis ist das Dosimeter der unter Auflage B.4.1 bestimmten Messstelle zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, ist beim LfU eine Ersatzdosis gem. § 41 Abs. 1 StrlSchV zu beantragen.

6. Dem LfU sind

**bis zum 31.03.2018 und
danach jährlich bis zum 31.03.**

die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen.

Die Mitteilung soll

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum, Geburtsort,

- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes,
 - die jeweils im Vorjahr erhaltene amtliche effektive Jahresdosis,
 - das Zu- bzw. Abgangsdatum im Berichtszeitraum
- enthalten.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwendet werden. Eine Mitteilung muss auch erfolgen, wenn kein Zu- oder Abgang von Bezugspersonen erfolgt ist.

Die Mitteilungen können dem LfU auch per Email an bezugspersonenliste@lfu.bayern.de zugeleitet werden; dabei ist im Betreff die By-Registrierungsnummer anzugeben.

7. Die Änderung des Firmensitzes bedarf eines Nachtrags zur Genehmigung und ist daher dem LfU mitzuteilen.
8. Scheiden Bezugspersonen aus dem Geschäftsbereich des Inhabers dieser Genehmigung aus oder werden sie nicht mehr im Kontrollbereich fremder Anlagen oder Einrichtungen eingesetzt, so sind die Strahlenpässe ihren Inhabern gegen Unterschrift auszuhändigen.
9. Der Inhaber der Genehmigung hat dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen und der für die auszuführende Tätigkeit und den betreffenden Arbeitsbereich zuständigen Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung befolgen (§ 15 Abs. 3 StrlSchV).

C. Hinweise

1. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist
 - a) das Bayerische Landesamt für Umwelt und
 - b) am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung die dort zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Die gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind beim LfU registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind die mit zwei Meldeblättern versehenen Strahlenpässe nach dem Muster der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2, § 95 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 2 der Röntgenverordnung (AVV Strahlenpass) vom 20.07.2004“ (Anlage zum Bundesanzeiger Nr. 142a vom 31.07.2004) zu verwenden.

Strahlenpässe nach dem Muster der AVV Strahlenpass können über den Fachhandel, z.B.

- König Verlag, Münchner Str. 14, 85777 Fahrenzhausen, Tel. 08137 / 6292 090, Fax 03212 / 1401 390, <http://www.koenig-verlag-muenchen.de>
- W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, Tel. 0711 / 7863-0, Fax 0711 / 7863-8400, <http://www.kohlhammer.de>
- Schnelle Verlag, An der Stammbahn 53, 14532 Kleinmachnow, Tel. 033203 / 3058-10, Fax 033203 / 3058-20, <http://www.schnelle-verlag.de>

bezogen werden. Weitere Bezugsquellen sind dem LfU nicht bekannt.

3. Auf die Benachrichtigung des LfU entsprechend der Nummern 2.3, 3.4 Satz 2 und 5 Satz 2 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.
4. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 31 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV wahrnimmt, ist dem LfU unverzüglich mitzuteilen.
Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine neue Genehmigung.
5. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach A.2. und deren Ausscheiden sind dem LfU unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 31 Absatz 4 StrlSchV).
6. Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
7. Auf die Möglichkeit der Anordnung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz (AtG) sowie der Rücknahme und des Widerrufs gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG wird hingewiesen.
8. Die Fachkunde von Strahlenschutzbeauftragten ist durch anerkannte Fortbildungsmaßnahmen termingerecht aufzufrischen (vgl. § 30 Abs. 2 StrlSchV). Der Nachweis ist dem LfU vorzulegen.
9. Die Untersuchung beruflich strahlenexponierter Personen gem. §§ 60 und 63 StrlSchV ist von einem besonders ermächtigten Arzt durchführen zu lassen. (Für die gem. § 64 StrlSchV ermächtigten Ärzte siehe http://www.lgl.bayern.de/arbeitschutz/arbeitsmedizin/arbeitsmedizinische_untersuchungen/doc/liste_aerzte_roestralschv.pdf)

D. Widerruf

Der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt erteilte Bescheid vom 16.05.2013, Az. 43-8816.20-28648/2013, wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

E. Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € 370,00 festgesetzt.

Auslagen werden in Höhe von € 3,95 erhoben. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit Tarif-Nr. 7.II.14/6 des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766 ff.) zum Kostengesetz.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Christian Lasrich
Regierungsrat

